

Lesefassung

Friedhofssatzung für die Ortschaften der Stadt Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), in der aktuell gültigen Fassung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Friedhofssatzung für die Ortschaften Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz und Susigke - inklusive 1 Änderungssatzung, zuletzt: in Kraft 18.07.2019 - beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Ortschaftsfriedhöfe von Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz und Susigke.
- (2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Ortschaftsfriedhöfe wird den Ortschaftsräten im Auftrag der Stadt Aken (Elbe) nach § 15 (4) Ziffer 1 der Hauptsatzung als öffentliche Einrichtung übertragen.

§ 2 Friedhofszweck, Schließung

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der jeweiligen Ortschaft waren oder
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) deren Angehörige ersten Grades Einwohner der Ortschaft sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf nach schriftlicher Antragstellung der Zustimmung des Ortschaftsrates.
- (3) Die Ortschaftsfriedhöfe oder Teile können im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortschaftsrat ganz oder teilweise durch Beschluss des Stadtrates für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Näheres regelt das allgemeine Friedhofsrecht.

§ 3 Verhalten der Friedhofsnutzer

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Eigenmächtige Veränderungen an den gemeinschaftlichen Einrichtungen sind nicht gestattet. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Das Befahren des Friedhofes ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten für Bestatter und Steinmetze in Ausübung ihrer Tätigkeit. Sondergenehmigungen kann der Ortschaftsrat erteilen.
- (4) Alle bei der Grabpflege anfallenden Abfälle sind privat zu entsorgen. Für die Entsorgung werden keine Behältnisse von der Ortschaft zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht gestattet Hunde unangeleint mitzuführen und Verunreinigungen (Hundekot) zu hinterlassen.

§ 4

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Jeder auf den Friedhöfen mit Tätigkeiten befasste Gewerbetreibende hat sich im Voraus bei dem für den jeweiligen Friedhof vom Ortschaftsrat festgelegten Verantwortlichen zu melden. Es werden Art, Umfang und Zeitraum der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Ein Steinmetz hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

§ 5

Vergabe Grabstätten, Nutzungsrecht, Ruhezeit

- (1) Eine Bestattung ist mindestens 3 Werktage im voraus beim Ortschaftsrat anzumelden. Der vom Ortschaftsrat festgelegte Verantwortliche weist auf Grundlage des § 2 die Grabstätte unter Berücksichtigung des ortspezifischen Liegeplanes des Friedhofes zu.
- (2) Die Friedhofsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Aken (Elbe). Es wird in den Ortschaften Kühren, Mennewitz und Susigke ein kostenloses Nutzungsrecht auf der Grundlage vergeben, dass sich Familienmitglieder einmal jährlich an mindestens einem gemeinnützigen Einsatz zur Instandhaltung des Friedhofes beteiligen und bei Bedarf an den Vorbereitungsarbeiten zur Herstellung der Grabstelle teilnehmen.
- (3) Für Kleinzerbst erfolgt die Vergabe des Nutzungsrechts auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

- (4) Das Nutzungsrecht beträgt für alle Bestattungsarten 25 Jahre, beginnend mit der Erstbestattung und verlängert sich bei weiteren Bestattungen entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25, für Aschen 20 Jahre.
- (5) Das Ausheben und Verfüllen der Gruft bei Erd- und Urnenbestattungen und das Tragen des Sarges wird, außer in Kleinzerbst, vom Ortschaftsrat organisiert oder kann kostenpflichtig einem Bestatter übertragen werden. In Kleinzerbst erfolgt die Bestattung ausschließlich durch anerkannte Bestatter.

§ 6 Arten der Grabstätten

Nachfolgende Grabstätten können angeboten werden:

- a) Erdgrabstellen als Wahlgrabstellen als Einzel- oder Doppelgrab
- b) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgräber mit Namensnennung

Weitere Grabarten werden nicht angeboten.

§ 7 Instandhalten, Gestaltung, Einebnung der Grabstätten

- (1) Die Gestaltung der Gräber ist im Gesamtcharakter der Würde des Friedhofes als Ort der Trauer und Andacht, der unmittelbaren Umgebung angepasst, durchzuführen. Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabplatten dürfen höchstens 50 % der Grabfläche bedecken.
- (2) In der Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach als Rasengräber für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Als individuelle Kennzeichnung der Grabstätte wird verpflichtend und zu Kosten des Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen gesetzt. Angehörige haben auf die Gestaltung keinen Einfluss. Die Pflege der Anlage obliegt dem Ortschaftsrat und den Nutzungsberechtigten. Die Ablage von vergänglichem Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche gestattet. Andere Gegenstände werden entschädigungslos beraumt.

Ortschaftsspezifische Gestaltungsrichtlinien werden von den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Aken (Elbe) schriftlich erlassen.
- (3) Die Angehörigen, der auf dem Friedhof Bestatteten oder beauftragte Dritte sind für die ordnungsgemäße Pflege der jeweiligen Grabstätte verantwortlich. Bei grobem Verstoß kann die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.
- (4) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nicht entfernt werden. Eingeebnet werden Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechts auf Kosten des

Nutzungsberechtigten, wenn diese trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung durch den Ortschaftsrat von den Nutzungsberechtigten nicht gepflegt werden oder eine Gefährdung darstellen.

- (5) Nach Ablauf Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstelle auf seine Kosten zu entfernen. Damit erlöschen die Rechte auf die Grabstelle. Die Aufgabe der Grabstätte ist dem Ortschaftsrat anzuzeigen und bedarf dessen Genehmigung.
- (6) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Vom Ortschaftsrat genehmigte Umbettungen sind entsprechend des allgemeinen Friedhofsrechts von Bestattungsunternehmen durchzuführen.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale, Leichenhalle

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so herzustellen, dass diese dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale erfolgt in der Regel jährlich einmal durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Aken (Elbe) oder Beauftragte. Bei Mängeln ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Aken (Elbe) auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des vom Ortschaftsrat benannten Verantwortlichen zu abgestimmtem Zeiten betreten werden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Aken haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Alle hier nicht genannten Rechtsfragen bei der Unterhaltung der Ortschaftsfriedhöfe werden nach den Regeln des allgemeinen Friedhofsrechts behandelt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 3 Abs. 1),
 2. gegen die Bestimmungen des § 3 Zi. 2- 6 verstößt,
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Abstimmung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 4. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen entgegen § 7(1) errichtet, entfernt (§ 7 Abs.3) oder nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 8 Abs.1),
 5. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 3 Abs. 5),

6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß pflegt (§ 7 Abs.2),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € auf Grundlage des § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortschaft Kleinzerbst verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Kleinzerbst zu entrichten.

Für die Friedhöfe in den Ortschaften Kühren, Mennewitz und Susigke werden keine Gebühren erhoben.

§ 12 In-Kraft-Treten